

Gesetz [...] von 2024

zum Schutz der Gesundheit von Kindern

Abschnitt 1

Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz wird § 16/A folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Der Verkauf oder die Lieferung von Energiegetränken mit einer im Regierungserlass festgelegten Zusammensetzung (im Folgenden: Energiegetränke) an Personen unter 18 Jahren ist verboten.“

Abschnitt 2

Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz erhält § 47 Absatz 1 Buchstabe h folgende Fassung:

[Stellt die Verbraucherschutzbehörde im Laufe ihres Verfahrens einen Verstoß gegen die Verbraucherschutzbestimmungen des § 45/A Abs. 1 bis 3 fest, so kann sie unter Berücksichtigung der relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schwere des Verstoßes, der Dauer des Verstoßes, der Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens und des sich aus dem Verstoß ergebenden Vorteils und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit folgende Rechtsfolgen auferlegen:]

im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 16/A Abs. 1 bis 3 kann sie das Inverkehrbringen von alkoholischen Getränken, Energiegetränken, Tabakerzeugnissen oder sexuellen Erzeugnissen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes untersagen und bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen innerhalb von drei Jahren die vorübergehende Schließung des an dem Verstoß beteiligten Unternehmens für höchstens 30 Tage anordnen.“

Abschnitt 3

In § 55 des Gesetzes CLV von 1997 über den Verbraucherschutz wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regierung wird ermächtigt, durch Erlass die Zusammensetzung von Energiegetränken festzulegen, die nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder ihnen bereitgestellt werden können.“

Abschnitt 4

Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz erhält § 57 Absatz 1 Buchstabe f folgende Fassung:

(Dieses Gesetz dient der Einhaltung folgender EU-Verordnungen:)

„f) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt [Abschnitt 2 Z 12, § 16/A Abs. 1a, § 16/B Abs. 1 und 3, § 17/D Abs. 4 und § 55 Abs. 5].“

Abschnitt 5

Im Gesetz CLV von 1997 über den Verbraucherschutz erhält § 58 folgende Fassung:

„§ 58

Die Entwürfe von § 16/A Abs. 1a, § 16/B und § 55 Abs. 5 wurden gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorab notifiziert.“

Abschnitt 6

Unter der Überschrift „Einhaltung des Rechts der Europäischen Union“ des Gesetzes CLV von 1997 über den Verbraucherschutz wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59

Die Entwürfe von § 16/A Abs. 1a und § 55 Abs. 5 wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.“

Abschnitt 7

Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt 8

(1) Dieser Rechtsakt dient der Einhaltung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

(2) Die Entwürfe der Abschnitte 1 und 3 wurden gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorab notifiziert.

Abschnitt 9

Dieser Gesetzentwurf wurde gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.